

Einreicher: Der Landrat

Datum: 09.06.2020

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 15/2020

Gegenstand der Vorlage

**Klimaschutzmanagement für den Landkreis Gotha**

Der Kreistag möge beschließen:

- 001 Der Landrat wird beauftragt, im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 im Stellenplan die Stelle für Klimaschutzmanagement für den Landkreis Gotha und seine Kommunen nach Maßgabe der Förderrichtlinie fortzuführen.
- 002 Die finanziellen Mittel sind unter Berücksichtigung möglicher Fördermittel in den Haushalt für 2021, 2022, 2023 und 2024 einzustellen.

Eckert

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Umwelt  
Kreisausschuss  
Kreistag Gotha

30.06.2020  
06.07.2020  
08.07.2020

## A. Problem und Regelungsbedürfnis

1. Zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes, ist im April 2016 das Klimaschutzmanagement für den Landkreis Gotha und seine Kommunen eingerichtet worden. Seit April 2016 wird das Klimaschutzmanagement vom Bundesumweltministerium (BMU) bis Ende März 2021 gefördert. Das am 19. Dezember 2018 in Kraft getretene Thüringer Klimagesetz (ThürKlimaG), legt die allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels fest. Die Landesregierung unterstützt die öffentlichen Stellen bei Klimaschutzaktivitäten hierbei mit entsprechenden Förderprogrammen wie der aktuellen Förderrichtlinie „Klima Invest“. Im Rahmen dieser ist die Förderung von Personal für Klimaschutzmanagement möglich.
2. Die aktuellen Ereignisse und Diskussionen, zeigen den Stellenwert des Klimaschutzes und der Klimaanpassung als langfristige Aufgaben der Zukunftssicherung. Die Treibhausgasemissionen in Thüringen sollen bis zum Jahr 2030 um 60 bis 70 Prozent, bis zum Jahr 2040 um 70 bis 80 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 Prozent reduziert werden. Auch die EU hat sich mit dem am 19.12.2019 vorgestellten europäischen Green Deal dazu bekannt, bis zum Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freizusetzen. Die EU-Kommission hat am 04.03.2020 einen Entwurf eines europäischen Klimaschutzgesetzes vorgelegt, das die politische Verpflichtung in Recht gießen soll. Der Landkreis Gotha ist vor diesem Hintergrund bestrebt, regionale Potenziale für den aktiven Klimaschutz strategisch koordiniert zu entwickeln und auszuschöpfen.
3. Zur Umsetzung der im Maßnahmenkatalog des Klimaschutzkonzeptes definierten Handlungsempfehlungen sowie zur möglichen Inanspruchnahme von Fördermitteln ist der Beschluss zur Fortführung des Klimaschutzmanagements für den Landkreis Gotha und seine Kommunen notwendig.

## B. Lösung

1. Landkreise nehmen bei der Ausgestaltung des regionalen Klimaschutzes eine zentrale Rolle ein und sind „maßgebliche Akteure im Klimaschutz zum Erreichen der Klimaschutzziele nach § 3 ThürKlimaG“ (§ 8 Abs. 1 ThürKlimaG). Der Freistaat Thüringen unterstützt mit einer umfassenden Förderung Personalstellen für Klimaschutzmanagement. Im Anschluss an die zum 31.03.2021 auslaufende Bundesförderung für das Klimaschutzmanagement beantragt der Landkreis Gotha die Förderung einer Personalstelle für Klimaschutzmanagement aus Landesfördermitteln für zunächst drei Jahre im Zeitraum vom 01.04.2021 bis zum 31.03.2024. Die Förderquote der Personalausgaben steigt hierbei von 40 auf 60 Prozent. Eine Anschlussförderung im Rahmen der Thüringer Förderrichtlinie „Klima Invest“ ist nach der dreijährigen Förderperiode nach derzeitigem Stand weiterhin möglich.
2. Das Klimaschutzkonzept dient dabei als strategische Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe für Klimaschutzanstrengungen und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Klimaschutz geht nicht ohne „Kümmerer“ und kann daher als eine Daueraufgabe in den Kommunen gesehen werden. Deshalb ist die Personalstelle in der Verwaltung von großer Bedeutung, um eine kontinuierliche und nachhaltige Arbeit im Klimaschutz zu ermöglichen.
3. Die Finanzmittel werden im Haushalt in der unter Pkt. D dargestellten Höhe in den Haushaltsjahren 2021 bis 2024 bereitgestellt. Der entsprechende Förderantrag soll im Oktober 2020 eingereicht werden.

### C. Alternativen

1. Die Aufgaben des Klimaschutzes werden nicht mehr auf Ebene des Landkreises betreut.
2. Maßnahmen im Sinne der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes werden vorrangig im Rahmen der Lokalen Agenda 21 umgesetzt. Weitere Umsetzungsmöglichkeiten beschränken sich auf punktuelle Ansätze in den Fachämtern bzw. Sachgebieten.

### D. Kosten

|  | <b>ab</b><br><b>01.04.2021</b> | <b>2022</b> | <b>2023</b> | <b>bis</b><br><b>31.03.2024</b> |
|--|--------------------------------|-------------|-------------|---------------------------------|
| Gesamtausgaben<br>(Personal- und Sachausgaben) | 52.000 Euro                    | 72.000 Euro | 73.000 Euro | 18.000 Euro                     |
| davon  |                                |             |             |                                 |
| förderfähige<br>Personalausgaben               | 45.000 Euro                    | 64.000 Euro | 65.000 Euro | 16.000 Euro                     |
| davon  |                                |             |             |                                 |
| Eigenmittel                                    | (40 %) 18.000 Euro             | 26.000 Euro | 26.000 Euro | 7.000 Euro                      |
| Förderung                                      | (60 %) 27.000 Euro             | 38.000 Euro | 39.000 Euro | 9.000 Euro                      |
| verbleibende Eigenmittel                       | 26.000 Euro                    | 34.000 Euro | 34.000 Euro | 9.000 Euro                      |

Die Finanzierung erfolgt aus:

- Haushaltsansatz
- über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben
- Deckungsreserve
- Deckungsring
- Zweckbindungsring
- Verpflichtungsermächtigung

### E. Zuständigkeit

Entsprechend § 87 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung und § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung beschließt der Kreistag über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.